Regionalgericht
Oberland

Zivilabteilung
Gerichtspräsident
Josi

Scheibenstrasse 11B
3600 Thun
Telefon 031 635 56 20
Fax 031 635 56 77
regionalgericht-zivil.thun@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte

EINGEGANGEN
08. JUNI 2012

Verfügung

CIV 12 1842 MAB

Thun, 7. Juni 2012

Zivilverfahren

Opal Fels- und Steinschlagssicherungs AG, c/o Andreas Köppel, 3953 Inden
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Güngerich, Kellerhals Anwälte, Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern

Klägerin

gegen

Verein Panorama Rundweg Thunersee, p.A. Peter Dütschler, Präsident, Höheweg 22, 3626 Hünibach
Burgergemeinde Leissigen, c/o Herr Beat Lauener, Präsident der Burgergemeinde, Seeacker, 3706 Leissigen
Hodler-Messerli Daniel, Granatweg 14, 3004 Bern
alle vertreten durch Rechtsanwalt Ulrich Keusen, Bollwerk 15, Postfach 5576, 3001 Bern

Beklagte

betreffend **Werkvertrag**

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Klage vom 16.05.2012 ist am 21.05.2012 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.

2. Die klagende Partei hat mit beiliegendem Einzahlungsschein **bis am 28. Juni 2012** einen Gerichtskostenvorschuss von **CHF 12'000.00** an das Regionalgericht Oberland, Zivilabteilung, zu bezahlen.

3. Nach Eingang des Gerichtskostenvorschusses wird die Klage der Gegenpartei zur Klageantwort zugestellt.

4. Es wird festgestellt, dass die Klagebeilagen 93, 94 und 95 gemäss Beweismittelverzeichnis nicht beigelegt worden sind. Die Klägerin wird aufgefordert, die fehlenden Beilagen ebenfalls **bis am 28. Juni 2012** nachzureichen.

5. Zu eröffnen (mit eingeschriebener Post):
   - der klagenden Partei, unter Beilage eines Einzahlungsscheins

   Mitzuteilen (mit gewöhnlicher Post):
   - den beklagten Parteien

Regionalgericht Oberland
Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident:

Josi

Rechtsmittelbelehrung

Die Verfügung über die Leistung eines Kostenvorschusses kann innert 10 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Hinweise:

Gestützt auf Art. 97 ZPO weisen wir die Parteien darauf hin, dass das Verfahren Prozesskosten verursachen wird. Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wenn keine Partei vollständig obsiegt, werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 ZPO). Die Prozesskosten beinhalten die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung, wozu insbesondere allfällige Anwaltskosten der Gegenpartei gehören (Art. 95 ZPO). Die mutmasslichen Gerichtskosten belaufen sich auf die Höhe des mit dieser Verfügung einverlangten Gerichtskostenvorschusses, wobei die Entstehung weiterer Gerichtskosten vorbehalten bleibt (z.B. künftige Beweisführungskosten, [zusätzliche] Verhandlungstermine). Für den Fall, dass aufgrund eines hängigen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf das Einverlangen eines Gerichtskostenvorschusses verzichtet wird, sei auf das Verfahrenskostendekret (VKD; BSG 161.12) sowie konkretisierend auf die Gebührenrichtlinien des VBRS (beides abrufbar unter www.justice.be.ch/justice/de/index/zivilverfahren/zivilverfahren/formulare_merkblaetter.html) verwiesen. Die mutmassliche Parteientschädigung hängt insbesondere davon ab, ob sich die Parteien berufsmässig vertreten lassen (Anwaltskosten). Wenn dies der Fall ist, beträgt sie in der Regel ein Mehrfaches (mehrere hundert bis mehrere tausend Franken) der mutmasslichen Gerichtskosten, andernfalls einen Bruchteil davon, soweit neben dem Ersatz notwendiger Auslagen eine entsprechende Entschädigung überhaupt begründet ist (Art. 95 ZPO).

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden und befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 ZPO). Es ist dazu ein Gesuch mit belegten Angaben einzureichen (Art. 119 ZPO; Musterformular abrufbar unter www.justice.be.ch/justice/de/index/zivilverfahren/zivilverfahren/formulare_merkblaetter.html).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 12 1842) anzugeben.